

4615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages EWR-Staatsangehörige sowie deren Ehegatten und deren Kinder (soweit diese noch nicht 21 Jahre alt sind oder ihnen Unterhalt gewährt wird) nicht unter den Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallen. Dies gilt für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates besitzen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer von derzeit 10% auf 8% der Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen In- und Ausländer herabgesetzt werden soll. (Dadurch wird auch das Bundesgesetzblatt 19/1993 abgeändert, das eine Herabsetzung dieser Höchstzahl auf 9% zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages vorsieht.) Gleichzeitig sieht der Gesetzesbeschluß auch vor, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung diese Höchstzahl auf 10% erhöhen kann, wenn es öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen oder die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfordern. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Landeshöchstzahlen des Jahres 1993 auch während dieses Jahres durch Verordnung geändert werden können.

Ferner wird auch eine Zitierung des Aufenthaltsgesetzes abgeändert.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Karl Hager
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende